(D)

(Berichterftatter Abgeordneter Biener.)

(A) geht, daß sich in unmittelbarer Nähe zwei weitere Gast= höfe befinden, welche volle Tanzkonzession haben. Also die Frage nach dem Bedürfnis

(Abgeordneter Gunther: Bang gleichgültig!)

hat wahrscheinlich dort mit Recht verneint werden müssen.

- Auch Poddany hat dann in einer großen Reihe Wiederholungen seiner Gesuche etwas Weiteres nicht ersreichen können. Erst im Jahre 1909, und zwar am 1. April, ist ihm die Tanzkonzession erteilt worden,

(Abgeordneter Günther: Ra enblich!)

und zwar auch noch mit der Einschräntung, daß er nur einmal im Monat tanzen lassen bürfe.

Nach diesen Feststellungen waren ja die Behauptungen, die der Petent in seiner neuen Eingabe aufgestellt hat, zum Teil erwiesen, insoweit, als er selbst Besitzer des Gasthofes gewesen ist. Nicht erwiesen ist aber, daß auf dem alten Gasthofe die Tanzkonzession früher geruht hat

Die Deputation hat fich nun weiter eingehend mit ber Angelegenheit beschäftigt. Sie tam aber auch biesmal wieder, und zwar in ihrer Dehrheit, zu bem Standpunfte, baß es nach Lage ber Sache nicht angängig fei, bie Betition etwa ber Regierung gur Kenntnisnahme ober (B) zur Erwägung zu überweisen, ba die Erteilung ber Tangtonzession ein Sobeiterecht ber Aufsichtsbehörde barftellt und sich nicht feststellen ließ, daß dem früheren Besitzer Unrecht geschehen ift. Man fteht auch gegenwärtig noch auf bem Standpunkte, daß Beffe die Folgen feiner Un= vorsichtigkeit allein wird tragen muffen, wenn er bamals für einen mittellofen Mann ein fo großes Bauobjeft ausgeführt hat, ohne vorher die Busicherung gu haben, daß ber Besitzer bie Tanggerechtigfeit erhalten werbe. Auf bie damals vorhergegangene Anfrage, ob man nach Errichtung bes neuen Gafthofes Schant- und Tangtonzeffion geben werbe, ift ihm bamals ichon gang beftimmt geantwortet worden, daß ihm zwar Schankgerechtigkeit für Bier und Branntwein in Ausficht geftellt werben tonne, daß aber die Entscheidung über bie Erteilung ber Tang= fonzession vorbehalten bleiben muffe. Man hat ihm alfo feine Aussicht gemacht, daß er Tangkonzession auf bem Gafthofe erlangen werbe.

Nach Lage der Sache konnte sich die Mehrheit der Deputation auf keinen anderen Standpunkt stellen als den, den sie früher eingenommen hat, nämlich die Petition auf sich beruhen zu lassen, und ich habe im Auftrage der Deputation Sie zu bitten, sich diesem Antrage anzuschließen.

Präsident: Das Wort wird nicht begehrt. Ich schließe die Debatte.

Will die Rammer beschließen, die Petition auf (O) sich beruhen zu lassen? Einstimmig.

Bunkt 3 der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerdeund Petitionsdeputation über die Petition des Handelsmanns Adolf Laudner in Lauter, seine angeblich zu Unrecht erfolgte Verurteilung betreffend. (Druckjache Nr. 227.)

(S. M. I. R. Mr. 9 S. 112B.)

Berichterstatter Herr Abgeordneter Bilbe.

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Wilde: Meine Herren! Die Petition bez. Beschwerde des Handelsmanns Adolf Lauckner in Lauter hat bereits dem vorigen Landtage vorgelegen. Am 17. Januar 1912 verhandelte die Erste Rammer darüber, am 22. Februar 1912 die Zweite Kammer. Beide Kammern kamen zu dem Beschlusse, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Der Petent hat sich nun erneut an den Landtag gewendet und wünscht eine Entschädigung im Betrage von 40 000 M., weil, wie er sagt, ihm bitter unrecht geschehen sei. Er wiederholt in dieser Petition seine Beschwerden und sagt wörtlich:

"Aus der Beschwerdeschrift wie aus den Aften geht hervor, daß Unterzeichneter:

1. in Verkennung des § 187 des Reichsftrafgesetz= buches" —

bes Beleidigungsparagraphen -

unschuldig verurteilt worden ift,

- 2. sein Wanderlager in Wüstenbrand widerrechtlich geöffnet und seiner Mutter und seiner gehörigen Waren verschleudert worden sind,
- 3. seine Verhaftung ohne rechtsgültigen richterlichen Haftbefehl erfolgt ist,
- 4. der Unterzeichnete zum Offenbarungseid gezwungen wurde, während einer Zeit solches nicht geschehen darf (Vergehen nach § 343 des Reichsstrafgesetz- buches),
- 5. seiner Freiheit um 31 Tage 2 Stunden beraubt worden ist (Vergehen nach § 239 des Reichs= strafgesetzbuches)."

Um 22. Februar 1912 habe ich ausführlich über die Beschwerden des Petenten berichtet. Ich brauche das alles nicht noch einmal zu wiederholen. Neues Tatsachensmaterial hat der Beschwerdeführer bez. Petent nicht vorgebracht.

Neu ist nur, daß er sich nun auch mit einer Beschwerbe gegen die Beschlüsse der beiden Kammern wendet.